

## **Praktikantenvertrag für Fachoberschüler und Fachoberschülerinnen**

Zwischen **Praktikumsbetrieb**

und

**Praktikant / Praktikantin**

Name des Betriebes
Straße
Ort
Praxisanleiter/in
Telefon

Vorname
Name
Straße
Wohnort
Geburtsdatum
gesetzlicher Vertreter

wird nachstehender Vertrag über die fachpraktische Ausbildung mit dem Schwerpunkt Gesundheit geschlossen.

### **§ 1**

#### **Dauer der Ausbildung/Ausbildungszeit/Urlaub**

- (1) Die Fachoberschülerin/ der Fachoberschüler absolviert das in der Jahrgangsstufe 11 der Fachoberschule (Form A) vorgesehene gelenkte Betriebspraktikum im Schuljahr 2012/13 im o. g. Praktikumsbetrieb. Die Ausbildung erstreckt sich über die Dauer von 12 Monaten. Sie beginnt am 1. August 2012 und endet am 28. Juni 2013.
- (2) Die fachpraktische Ausbildung findet an drei Tagen in der Woche statt. Die Ausbildung richtet sich unter Berücksichtigung der schulischen Zeiten nach den gesetzlichen und tariflichen Bestimmungen. Sie beträgt in der Regel 8 Stunden pro Tag und findet auch an jeweils drei Tagen in den Schulferien statt. Der Jahresurlaub ist im Umfang von 15 Tagen im Schuljahr (5 Wochen à 3 Tage) in den Schulferien zu nehmen. Bei schulischen Veranstaltungen ist der Praktikant / die Praktikantin auf Antrag der Schule vom Besuch des Betriebspraktikums ohne Anrechnung auf den Jahresurlaub freizustellen. Der Praktikant / die Praktikantin soll an Feiertagen nur in gegenseitigem Einvernehmen mit dem Praktikanten / der Praktikantin und dem Praktikumsbetrieb und bei zeitnahe Freizeitausgleich eingesetzt werden. Dienste an Wochenenden sind maximal einmal im Monat und nur bei zeitnahe Freizeitausgleich möglich.

### **§ 2**

#### **Probezeit, Auflösung des Vertrages**

- (1) Die ersten drei Wochen der Ausbildungszeit gelten als Probezeit. Während der Probezeit kann der Praktikantenvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen von beiden Seiten gekündigt werden.
- (2) Nach der Probezeit kann der Praktikantenvertrag nur noch in besonderen Ausnahmefällen bzw. in beiderseitigem Einvernehmen und mit Zustimmung der Schule aufgelöst werden.

**§ 3**

**Pflichten des Praktikumsbetriebes**

- (1) Der Praktikumsbetrieb führt die Ausbildung der Praktikantin/ des Praktikanten nach einem Tätigkeitskatalog durch, der Bestandteil dieser Praktikumsvereinbarung ist. Er erklärt sich bereit, der Fachoberschülerin/ dem Fachoberschüler nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungsziel dienen.
- (2) Der Betrieb benennt eine geeignete Praktikumanleiterin bzw. einen geeigneten Praktikumanleiter, die/ der die Ausbildung überwacht.
- (3) Der Betrieb teilt die Fehltageliste zum 15. Januar bzw. 2 Wochen vor Beginn der Sommerferien der Schule auf von der Schule zur Verfügung gestellten Anwesenheitslisten mit.
- (4) Schule und Praktikumsbetrieb arbeiten in der Ausbildung der Praktikantin/ des Praktikanten zusammen und halten Kontakt zum Informationsaustausch über den Ausbildungsstand.
- (5) Gegen Ende des Praktikums beurteilt der Betrieb Verlauf und Erfolg des Praktikums schriftlich. Hierzu erhält er von der Schule einen Beurteilungsbogen. Er erstellt zudem auf der Grundlage des Beurteilungsbogens eine Bescheinigung und ein Zeugnis, das nicht nur über die fachliche Qualifikation, sondern auch über die Leistungsbereitschaft und das Arbeitsverhalten der Praktikantin/ des Praktikanten Auskunft gibt. Bescheinigung und Zeugnis erhält der Praktikant / die Praktikantin. Die Schule erhält den Beurteilungsbogen.

**§ 4**

**Pflichten der Fachoberschülerin/ des Fachoberschülers**

- (1) Die Praktikantin/ der Praktikant unterliegt der betrieblichen Ordnung, den Unfallverhütungsvorschriften, dem Datenschutz und der Schweigepflicht. Sie/er ist verpflichtet, die angebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen.
- (2) Versäumnisse hat sie/ er entsprechend den betrieblichen Regeln unverzüglich anzuzeigen.

**§ 5**

**Versicherungsschutz**

- (1) Die Praktikantin/ der Praktikant ist durch die Unfallkasse unfallversichert. Die Haftpflichtversicherung erfolgt durch die Sparkassen-Versicherung. Kein Haftpflichtdeckungsschutz besteht, wenn Schülerinnen und Schüler durch Inbetriebnahme von Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen Schäden verursachen. Falls Erziehungsberechtigte eine private Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, geht diese vor.
- (2) Die Praktikantin/ der Praktikant unterliegt nicht der gesetzlichen Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

Anlage: Tätigkeitskatalog

**Unterschriften:**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Praktikant/in

\_\_\_\_\_  
Erziehungsberechtigte/r

\_\_\_\_\_  
Praktikumsbetrieb